

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe Juni 2011

Themen: Das Wettbewerbsrecht im Autohaus, 4. Teil - Abmahnung - Aus unserer Praxis

I. Das UWG – Abmahnung

In unseren Beiträgen zum Wettbewerbsrecht haben wir uns bislang mit der Gesetzesmaterie auseinandergesetzt und kleine Praxisbeispiele genannt, die in der täglichen Arbeit Anlass zu Streitigkeiten bieten. Mit dem heute die Themenreihe abschließenden Beitrag wollen wir auf die Folgen wettbewerbswidrigen Handelns eingehen.

1. Beseitigung und Unterlassung, § 8 UWG

Wer eine wettbewerbswidrige Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung und Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch steht aber nicht jedermann zu. § 8 Abs. 3 UWG eröffnet den Mitbewerbern (Konkurrenten), rechtsfähigen Vereinen zur Förderung gewerblicher oder beruflicher Interessen, Verbraucherverbänden sowie der Industrie- und Handelskammer und den Handwerkskammern den Anspruch.

Er wird meist außergerichtlich durch die Abgabe einer starfbewährten Unterlassungs- und Beseitigungsverpflichtung, die der Verletzende unterzeichnen muss, erfüllt. Dass er die wettbewerbswidrige Handlung sofort einzustellen hat und ggf. aktiv an ihrer Beseitigung mitwirken muss, ist selbstverständlich.

Aber nicht nur die aktuelle wettbewerbswidrige Handlung soll beseitigt werden. Grundsätzlich besteht die Gefahr der Wiederholung. Um diese Gefahr zu einzudämmen, wird idR auch ein Vertragsstrafeversprechen für den Fall der Zuwiderhandlung verlangt. Die Vertragsstrafen sind empfindlich und bewegen sich häufig im Bereich ab 5.000 €.

Aber auch hier gilt: Immer Vorsicht walten lassen. Liegt ein Wettbewerbsverstoß vor, sollte man grundsätzlich die geforderte Unterlassungs- und Beseitigungserklärung abgeben. Denn nichts ist teurer, als mit einem Eil- oder Klageverfahren überzogen zu werden. Der Gegenstandswert kann exorbitant hoch sein. Ist dann auch noch ein Rechtsanwalt zu beauftragen, können im schlimmsten Fall mehrere tausend Euro zu zahlen sein.

Spielraum bleibt jedoch bei der Vertragsstrafe. Hier sollte man keinen konkreten Betrag nennen, sondern lieber sich zu einer "jederzeit gerichtlich überprüfbaren angemessenen Vertragsstrafe" verpflichten. Eine solche Strafe muss angemessen sein. Was angemessen ist, gibt aber nicht der Erklärungsempfänger, also der Abmahnende vor. Hat man sich auf die vom Erklärungsempfänger geforderte Vertragsstrafe eingelassen und sich hierzu verpflichtet, gibt es im Wiederholungsfall kein Zurück. Die vorgeschlagene Formulierung lässt jedoch Raum für Auslegung.

2. Kostenerstattungsanspruch

Nun wird nicht jeder in der Lage sein, einen Verstoß als wettbewerbswidrig zu qualifizieren. Rechtsanwälte, die sich mit Wettbewerbsrecht beschäftigen, sind hierzu in der Lage. Sie werden auch eine entsprechende Unterlassungs- und Beseitigungserklärung fertigen können, wofür bei einem Gegenstandswert von 10.000,00 € Kosten in Höhe von ca. 650,00 € entstehen können. Das ist ärgerlich, da man auf die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Normen zu Recht drängt. Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass die dem Abmahnenden entstehenden Rechtsanwaltskosten vom wettbewerbswidrig Handelnden zu erstatten sind.

II. Aus der Praxis

Leider können wir kein Urteil an dieser Stelle vorlegen, da ein von uns verklagter Versicherer nach Klageeinreichung die Forderung anerkannt hat. Was war passiert?

Ein Geschädigter erlitt einen wirtschaftlichen Totalschaden außerhalb der 130 % Regelung. Der Wiederbeschaffungswert lag bei 4.300 €, der Restwert bei 1.310,00 € und die kalkulierten Reparaturkosten bei ca. 7.400,00 € (130 % = 5.590,00 €). Gleichwohl ließ er sein Fahrzeug reparieren, wobei ihm bewusst war, dass eine fachgerechte Reparatur innerhalb der 130 % Grenze nicht erfolgen wird. Die Kosten der Reparatur beliefen sich auf 5.000,00 €. Die Versicherung ließ die Reparatur begutachten und stellte mit Blick auf die Rechtsprechung fest, dass diese nicht nach den Vorgaben des Schadensgutachtens ausgeführt waren. Sie rechnete auf Totalschadensbasis ab und zahlte lediglich den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert. Der Kläger war der Auffassung, dass ihm im Lichte der Reparatur wenigstens der ungekürzte Wiederbeschaffungswert zustand, also 4.300,00 € und klagte diesen ein. Die Versicherung, die sich vorprozessual noch gesträubt hatte, erkannte nun die Forderung an.

Leider fehlt bislang in der Rechtsprechung eine Entscheidung, wie abzurechnen ist, wenn bei einem wirtschaftlichen Totalschaden die nicht fachgerecht bzw. nicht gutachtenkonform ausgeführte Reparatur erfolgt ist. Versicherungen rechnen hierbei gerne auf der Basis des wirtschaftlichen Totalschadens (Wiederbeschaffungswert abzügl. Restwert) ab. Der Fall zeigt aber, dass hier ohne Abzug des Restwertes der Bruttowiederbeschaffungswert zu ersetzen ist.

Unser Hinweis: Der geschilderte Fall ist sicherlich kein Einzelfall. Fahrzeuge werden gerade in unserer Region immer älter, so dass auch schon leichte Unfälle einen wirtschaftlichen Totalschaden bedingen können. Sollte der Geschädigte mit einer "zeitgemäßen" Reparatur einverstanden sein und nicht die vom Sachverständigen vorgeschlagene Reparatur wünschen, könnte darin der Schlüssel liegen, das Fahrzeug zu erhalten. Sie können dann die Reparaturkosten bis zum Wiederbeschaffungswert verlangen. Die fehlende Rechtsprechung birgt jedoch ein Restrisiko.